



Leiterin des Referates „Nachhaltige Ernährung,
Reduzierung von Lebensmittelverschwendung“

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 216@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 216-08003/0515

DATUM 25.04.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.02.2019

Anlage: Eingescannte Akte zur Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung

Sehr geehrte

mit Ihrer E-Mail vom 21.02.2019 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angelegte Akten zur „Nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 285,-- Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Es liegen aktenkundige Informationen aus insgesamt zwei Aktenheften vor. Personenbezogene Daten wurden gemäß § 5 IFG geschwärzt.

Zu II.

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder –befreiung vor.

Grundlagen der zu erhebenden Gebühren sind die folgenden Gebührentatbestände:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Lfd. Nr.: 2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.	Von 30 bis 500

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand, soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet. Der Betrag setzt sich aus einem Aufwand von einer Arbeitsstunde des höheren Dienstes (60 Euro pro Stunde) und fünf Arbeitsstunden des gehobenen Dienstes (45 Euro pro Stunde) zusammen. Auslagen werden wegen BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 6. 15 - nicht erhoben.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 285,-- Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Empfänger: Bundeskasse Halle

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kassenzzeichen: 1115 1004 6559

Das Kassenzzeichen ist unbedingt als Verwendungszweck anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

